**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/6485**

15. 02. 90

# Antrag

**der Abgeordneten Frau Schmidt (Hamburg), Meneses Vogl, Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN**

## Keine Abschiebung von AIDS-Kranken in Länder ohne ausreichende Versorgungsmöglichkeiten für AIDS-Kranke

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei HIV-Infizierten, an ARC oder AIDS erkrankten aus Ländern, die keine ausreichenden medizinischen Versorgungsmöglichkeiten bei AIDS oder ARC anbieten können, verletzt deren Menschenrechte.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

   a) durch Vorlage eines Gesetzentwurfs oder Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz dafür Sorge zu tragen, daß gegen HIV-Infizierte, an ARC oder AIDS-Erkrankte keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen werden können, wenn zu befürchten ist, daß in deren Rückkehrstaaten eine ausreichende medizinische Versorgung nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann,

   b) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die ersatzlose Streichung der Worte „seine Gesundheit" in § 10 Abs. 1 Nr. 7 AuslG sowie die Streichung von § 10 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 AuslG vorsieht.

Bonn, den 15. Februar 1990

**Frau Schmidt (Hamburg)**
**Meneses Vogl**
**Frau Trenz**
**Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

## Begründung

Mit unterschiedlichen Begründungen werden nach Berichten von Selbsthilfeorganisationen HIV-Infizierte und sogar an AIDS erkrankte Ausländer/innen aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben.

Insbesondere das Bundesland Bayern hat in einem Erlaß die Verpflichtung festgeschrieben, im Regelfall gegen HIV-Infizierte aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Mai 1987, BayMABl. 1987, 246ff. und 256).

Ein Einfallstor stellt dabei insbesondere der § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG dar, der ausdrücklich die Ausweisungsmöglichkeit wegen Gefährdung der „öffentlichen Gesundheit" vorsieht.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt allerdings nach Nr. 13 AuslVwV zu § 10 voraus, daß ein Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1, 2 BSeuchG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit leidet bzw. Ausscheider i.S.d. § 3 Abs. 4 BSeuchG ist. Eine HIV-Infizierung wird von dem Katalog des Bundesseuchengesetzes jedoch nicht erfaßt, weswegen der Rückgriff auf § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG derzeit fraglich ist (vgl. Huber NJW 1987, 3047).

Nach einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg könnte anläßlich einer Ermessensentscheidung über die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dagegen eine solche Infizierung mit berücksichtigt werden. (B. v. 30. Juli 1987, NJW 1987, 2953f.).

Da man sich vor einer HIV-Infizierung eigenverantwortlich schützen kann, ist nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in keinem Falle gegeben.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG ist gleichwohl einerseits aus grundsätzlichen humanitären Erwägungen (auch bezogen auf andere Erkrankungen), andererseits unter dem Gesichtspunkt, daß sich Verwaltungen und Rechtsprechung bereits ihrer bedienen, um den Aufenthalt von AIDS-Erkrankten und HIV-Infizierten zu beenden, aus unserem Rechtssystem zu tilgen.

Nach einer aktuellen Entscheidung des VGH Hessen (B. v. 20. Juli 1989 in InfAuslR 1989, 323ff.) ist vor Erlaß einer Abschiebungsandrohung der Frage nachzugehen, ob der nachfolgende Aufenthalt im Aufnahmestaat für den Ausländer aufgrund seines Gesundheitszustandes mit unzumutbaren Risiken oder Gefahren verbunden wäre.

Stehe zu befürchten, daß der Ausländer, bedingt durch seine gesundheitliche Situation, durch die Abschiebung einer Lebensgefahr oder unabsehbaren Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt würde, habe die Ausländerbehörde von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen und dem Ausländer den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zumindest vorläufig zu ermöglichen.

Wer an AIDS oder ARC erkrankte Menschen in Länder abschiebt, in denen keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten für diese Krankheiten bestehen, stellt deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zur Disposition.

AIDS gilt zwar noch nicht als heilbar. Lebensverlängernde Maßnahmen sind jedoch medizinisch schon heute möglich, die Möglichkeiten für eine endgültige Heilung werden noch erforscht. Nur durch ein hochspezialisiertes Gesundheitspersonal und -system können AIDS und ARC angemessen behandelt, und die Lebenserwartung der Betroffenen kann erheblich erhöht werden.

Bei AIDS geht es um die Prophylaxe noch nicht eingetretener Komplikationen einerseits und die Behandlung einer Vielzahl verschiedener auftretender Krankheitssymptome andererseits. Da die hierbei u. a. einsetzbaren Therapeutika (AZT, Penatmedin etc.) erwiesenermaßen nicht unerhebliche Nebenwirkungen hervorrufen, ist eine ständige fachärztliche Kontrolle erforderlich. Speziell für die Behandlung von AIDS aus- und weitergebildetes Personal ist außerhalb von Westeuropa, Nordamerika und Japan kaum vorhanden.

Die Behandlung von AIDS-Erkrankten ist unvergleichbar mit vielen chronischen Krankheitsbildern, bei denen etwa eine dauernde medikamentöse Behandlung indiziert ist (wie etwa bei Diabetikern die Insulingabe). Die Betroffenen können daher nicht darauf verwiesen werden, sie könnten ggf. ihnen mitgegebene Medikamente auch im Heimatland einnehmen.

Die gegenwärtige ausländerrechtliche Situation ist gerade bei AIDS im Sinne einer wirksamen Primärprävention kontraproduktiv. Ausländer/innen mit sog. riskantem Verhalten [ungeschützter nicht-monogamer Sexualverkehr, intravenös-Drogenkonsumenten (needle-sharing)] oder auch ausländische Prostituierte sind zum Abtauchen gezwungen und sind so der Aufklärungs- und Beratungsarbeit entzogen. Selbst auf den medizinisch indizierten HIV-Antikörpertest müssen sie unter Umständen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen verzichten.

Auch dieser Gesichtspunkt gebietet es, von ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen HIV-Infizierte und an ARC oder AIDS-Erkrankten abzusehen.

In diesem Zusammenhang erweist es sich auch als notwendig, das Wort „seine Gesundheit" in § 10 Abs. 1 Nr. 7 AuslG sowie § 10 Abs. 1 Nr. 8 und 10 AuslG zu streichen, da sie Grundlage dafür sein könnten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte zu stützen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333